

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Verordnung vom 25.02.1815 publ. 02.03.1815

46) Allerhand eisern und metallenen Handwerksgeräthe, zu halben Grossen oder 6 Dußenden.

47) Alle übrige Eisen- und andere Metallwaaren, worauf hiesige Gewerke nicht privilegiert sind, bey halben Grossen.

21) Regierungs-Bekanntmachung v. 25. Febr. publ. den 2. März 1815.

Wenn gleich zu erwarten gewesen wäre, <sup>Vorschriften</sup> daß bey der jetzigen Verfassung des hiesigen <sup>über das Ver-</sup> Militairs durchaus keine Desertion <sup>halten der Un-</sup> Statt <sup>terthanen ge-</sup> finden, und noch weniger, daß solche von <sup>gen</sup> <sup>Behrpflicht-</sup> <sup>tige</sup> <sup>Deserteurs</sup> <sup>z</sup> Unterthanen dieses Landes begünstigt und befördert werden würde, so haben doch einzelne Fälle gezeigt, daß hiesige Wehrpflichtige, vorzüglich solche, die durch Vertauschung ihrer Nummern für andere in den activen Dienst getreten waren, der Pflichten gegen ihr Vaterland und ihres geleisteten Eides nicht eingedenk, sich des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht haben, und daß andere Landesunterthanen ihnen dazu behülflich gewesen sind, obgleich es diesen hätte erinnerlich seyn müssen, daß sie sich dadurch jenes Verbrechens theilhaftig machten, und einen andern ihrer Mitbürger früher, als sonst geschehen seyn würde, zum Eintritt in den activen Dienst nöthigten, oder demjenigen, der den Entwichenen durch Nummertausch für sich zum Dienst gestellt

III

IV

V

IV



hatte, Verlust und Kosten verursachten. Die Regierung hat sich hiedurch veranlaßt gesehen, auf Erneuerung der ältern Gesetze über das Verhalten der Unterthanen gegen die Deserteurs, mit einigen Abänderungen, Höchsten Orts anzutragen, und es wird nunmehr, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung, deshalb folgendes angeordnet:

1) Als Deserteur ist jeder Wehrpflichtige zu betrachten, der, nachdem er den Soldaten-Eid geschworen hat, außerhalb des Bezirks der Garnison angetroffen wird, ohne sich durch einen förmlichen Abschied, oder durch einen von dem Bataillons-Chef unterzeichneten Urlaubspäß, oder durch eine Marschordre von seinem Compagnie-Chef, als verabschiedet, beurlaubt oder commandirt legitimiren zu können; imgleichen jeder Wehrpflichtige, der zum activen Dienst oder zur Garnison einberufen ist, und sich der Verpflichtung, sich in derselben zu stellen, eigenmächtig entzieht, wenn er auch den Soldateneid noch nicht geleistet hat.

2) Ein jeder Unterthan dieses Landes, der einen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, den er nach seiner militairischen Kleidung oder persönlich als solchen erkennt, antrifft, ist bey polizeylicher Ahndung verpflichtet, dieses unverzüglich dem nächsten

Bauervogt anzuzeigen, welcher alsdann sofort den verdächtigen Wehrpflichtigen zu sich berufen und untersuchen muß, ob solcher als Deserteur zu betrachten sey. Kann sich derselbe nicht auf die im §. 1. dieser Verordnung bestimmte Weise legitimiren, so hat der Bauervogt gegen ihn, als gegen einen Verdächtigen, nach dem Art. 10. seiner Instruction zu verfahren.

3) Wenn ein Wirth oder irgend ein anderer Unterthan einen solchen verdächtigen Wehrpflichtigen bey sich aufnimmt und beherbergt, ohne dessen Anwesenheit dem Bauervogt sofort anzuzeigen, so wird er deshalb unabkömmlich mit achttägigem Gefängniß bestraft.

4) Wer einem solchen der Desertion verdächtigen Wehrpflichtigen, durch Verbergung gegen Nachforschungen, durch Anweisung der nach der Landesgrenze führenden Wege, durch Verwechslung der Kleidungsstücke oder auf andere Weise zur Ausführung seines Verbrechens behülfflich ist, wird nach der Beschaffenheit der Umstände zu ein bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

5) In beyden (im §. 3. und 4.) erwähnten Fällen soll außerdem der Schuldige angehalten werden, der Militair-Casse den Schaden zu erstatten, den sie bey der Ent-

III

IV

V

IV

weichung des Wehrpflichtigen, nach der von der Compagnie herzugebenden Rechnung, gelitten hat.

6) Allen und jeden Unterthanen wird schlechterdings untersagt, irgend einige Montirungsstücke oder Waffen von hiesigen Militairpersonen zu kaufen oder einzutauschen. Wer diesem Verbot zuwider handelt, soll den vierfachen Betrag desjenigen, was dergleichen Montirungsstücke oder Waffen neu kosten, als Strafe an die Militair-Casse erlegen, und hat überdem, wenn dadurch, auch ohne des Käufers Wissen, die Entweichung der Wehrpflichtigen erleichtert oder befördert ist, die im S. 4. angedrohte Bestrafung zu gewärtigen. Bey gleicher Strafe hat ein jeder Unterthan, der in Erfahrung bringen möchte, daß und an wen ein Wehrpflichtiger Montirungsstücke oder Waffen verkauft oder vertauscht hat, solches der nächsten obrigkeitlichen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

7) Wer einen desertirten Wehrpflichtigen anhält, und an die nächste Garnison zurückliefert, erhält auf den darüber von dem commandirenden Officier ihm ertheilten Attest eine Prämie von fünf Reichsthälern in Golde aus der Militair-Casse vergütet.